



CAJ-AG/12/7/7
ORIGINAL: englisch
DATUM: 8. März 2013

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
Genf

BERATUNGSGRUPPE DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSSES

Siebte Tagung
Genf, 29. und 30. Oktober 2012

BERICHT

Von der Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses angenommen

Eröffnung der Tagung

*1. Die Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG) hielt ihre siebte Tagung am 29. Oktober 2012 ab 14:30 Uhr und am 30. Oktober 2012 unter dem Vorsitz des Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV in Genf ab.

*2. Die Teilnehmerliste ist der Anlage dieses Berichts zu entnehmen. Zusätzlich zu den Ad-hoc-Einladungen an die Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA), die Europäische Koordination Via Campesina (ECVC) und den Internationalen Saatgutverband (ISF), die die CAJ-AG auf ihrer sechsten Tagung in Genf am 18. Oktober 2011 vereinbart hatte (vergleiche Absatz 14 von Dokument CAJ/66/2), hatte die CAJ-AG auf dem Schriftweg vereinbart, die Vereinigung für Pflanzenzüchtung zum Nutzen der Gesellschaft (APBREBES) dazu einzuladen, an dem maßgeblichen Teil der CAJ-AG teilzunehmen, um ihre Ansichten über die Teilnahme von Beobachtern an der CAJ-AG darzulegen.

Annahme der Tagesordnung und des Entwurfs für den Zeitplan

*3. Die CAJ-AG nahm den in Dokument CAJ-AG/12/7/INF dargelegten Entwurf für den Zeitplan der siebten Tagung der CAJ-AG an. Am Nachmittag des 29. Oktober 2012 um 15:00 Uhr erörterte die CAJ-AG die Punkte der Tagesordnung in Anwesenheit der oben genannten Beobachter. Die CAJ-AG setzte die Erörterungen um 16:30 Uhr und am 30. Oktober 2012 in Abwesenheit der Beobachter fort.

*4. Die CAJ-AG nahm den Entwurf der Tagesordnung an, nachdem sie Punkt 6 "Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial" (Dokument CAJ-AG/12/7/4) hinter Punkt 3 b) der Tagesordnung verschoben hatte.

*5. Die CAJ-AG nahm zur Kenntnis, daß die Bemerkungen der Russischen Föderation (Bemerkungen vom 29. Oktober), CIOPORA (Bemerkungen vom 4. Oktober und 15. Oktober 2012), des Europäischen Saatgutverbands (ESA) (Bemerkungen vom 8. Oktober 2012) und des ISF (Bemerkungen vom 15. Oktober 2012) zu den Erläuterungen in die CAJ-AG-Website aufgenommen wurden, und daß der CAJ und die CAJ-AG davon unterrichtet wurden.

* Die mit einem Sternchen versehenen Absätze sind dem Bericht über die Entschlüsse (Dokument CAJ-AG/12/7/6) entnommen).

ERÖRTUNGEN IN ANWESENHEIT DER BEOBACHTER

6. Die CAJ-AG vereinbarte, daß der Bericht über die Erörterungen in Anwesenheit der Beobachter in dem Entwurf für den vollständigen Bericht (Dokument CAJ-AG/12/7/7 „Bericht“) dargelegt würde und nahm zur Kenntnis, daß die Beobachter darum ersucht werden sollen, sich zu dem Entwurf des entsprechenden Abschnitts des Berichts zu äußern (Dokument CAJ-AG/12/7/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 6).

Erläuterungen zur Begriffsbestimmung des Züchters nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Dokument UPOV/EXN/BRD Draft 5) (CAJ-AG Tagesordnungspunkt 3 a))

- *Einführung durch das Verbandsbüro*

7. Das Verbandsbüro führte in Dokument UPOV/EXN/BRD Draft 5 ein und verwies auf die Anmerkungen der Russischen Föderation und ESA.

- *Darlegung von Ansichten durch die ECVC*

8. Der Vertreter der ECVC rief die von der ECVC am 12. Oktober 2011 zu Dokument UPOV/EXN/BRD Draft 3 gemachten Anmerkungen, die von der CAJ-AG auf ihrer Tagung vom 18. Oktober 2011 geprüft wurden, in Erinnerung und machte weitere Anmerkungen wie folgt:

a) der Begriff des „Züchters“ sollte in einem weiten Sinne verstanden werden und der Verweis auf eine nicht erschöpfende Liste mit Beispielen in Absatz 7 von Dokument UPOV/EXN/BRD Draft 5, sollte keine Einschränkung dieser Auslegung darstellen;

b) Absatz 4 von Dokument UPOV/EXN/BRD Draft 5 sollte folgendermaßen abgeändert werden „...so zu verstehen, daß er sowohl natürliche als auch juristische Personen umfaßt. Mit dem Begriff Person sind auch mehrere Personen gemeint“. Er führte weiter aus, daß eine Gruppe von Personen Nutznießer eines Züchterrechts sein könne, beispielsweise im Falle einer im Rahmen eines Züchtungsprogrammes mit mehreren Teilnehmern gezüchteten Sorte. Er merkte an, daß in der Gesetzgebung der Europäischen Union und in verschiedenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften speziell auf die Möglichkeit eines kollektiven Züchterrechts hingewiesen werde;

c) in bezug auf Absatz 4 von Dokument UPOV/EXN/BRD Draft 5 sollte „juristische Person“ je nach Gesetzgebung des betreffenden Landes als jeglicher Rechtsträger mit Rechten und Pflichten definiert werden;

d) in bezug auf Absatz 9 von Dokument UPOV/EXN/BRD Draft 5 befürwortete die ECVC die Erklärung, daß eine bereits angebaute und gerade erst entdeckte Sorte nicht durch ein Züchterrecht geschützt werden könne; und

e) über die Änderung der Erläuterungen hinaus merkte er an, daß die Beispiele durch einen Verweis auf Dokument C(Extr.)/19/2 Rev. „Der Begriff des Züchters und allgemein bekannte Sorten“ ersetzt worden seien und merkte an, daß in Dokument C(Extr.)/19/2 Rev. auf die Vermehrung einer in einer Pflanzenpopulation entdeckten Einzelpflanze und die Entdeckung einer Mutation in einer Pflanzenpopulation und die Vermehrung dieser Mutante Bezug genommen werde. Die ECVC vertrat die Ansicht, daß in solchen Fällen bei Sorten, die Gegenstand von Züchterrechtsanträgen sind, die vorherige Zustimmung eingeholt werden sollte und der sich daraus ergebende Vorteil mit der/den Person/en, die die Ressourcen bewahrt und entwickelt hat/haben, geteilt werden sollte.

Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Dokument UPOV/EXN/HRV Draft 8) (CAJ-AG Tagesordnungspunkt 3 b))

- *Einführung durch das Verbandsbüro*

9. Das Verbandsbüro führte in Dokument UPOV/EXN/BRD Draft 5 ein und nahm Bezug auf die Anmerkungen von CIOPORA, ECVC und ISF.

- *Darlegung von Ansichten durch CIOPORA*

10. Der Vertreter der CIOPORA merkte an, daß in Dokument UPOV/EXN/HRV Draft 8 nicht erklärt werde, daß die Entscheidung, ob Material Erntegut oder Vermehrungsmaterial sei, in erster Linie auf den Definitionen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften beruhe. Er hielt die UPOV dazu an, die Ausarbeitung juristischer Begriffsbestimmungen der Begriffe anzustreben, um Klarheit für Züchter zu schaffen und die Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen. Er erkannte die Schwierigkeit dieser Aufgabe in Anbetracht des Fehlens von Begriffsbestimmungen im UPOV-Übereinkommen an.

11. Der Vertreter nahm die vorrangige Bedeutung von Vermehrungsmaterial im UPOV-Übereinkommen zur Kenntnis und schlug vor, daß die UPOV damit beginnen solle, diesen Begriff zu definieren. In dieser Hinsicht konnte der Vertreter den Satz in Dokument CAJ-AG/12/7/4, in dem erklärt wird, daß die etwaige Erstellung einer Anleitung zum Konzept von Vermehrung und Vermehrungsmaterial mit den Bestimmungen für Erntegut in Einklang stehen sollte, nicht befürworten. Er war der Ansicht, daß zunächst an der Begriffsbestimmung für Vermehrungsmaterial und anschließend an der für Erntegut gearbeitet werden solle.

12. Der Vertreter war der Ansicht, daß das Dokument UPOV/EXN/HRV Draft 8 durch Entfernung der Beispiele keine Verbesserung erfahren habe. Er hätte gerne erfahren, warum die Beispiele Verwirrung gestiftet hätten und warum der Satz „bedeutet ‚angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht auszuüben‘ insbesondere nicht, eine angemessene Gelegenheit ein Recht zu erhalten, zum Beispiel in einem anderen Land“ gestrichen wurde.

13. Der Vertreter merkte an, daß Dokument UPOV/EXN/HRV Draft 8 eindeutige Erklärungen für Situationen liefere, in denen von ungenehmigter Benutzung Gebrauch gemacht werde, zum Beispiel ungenehmigte Ausfuhr von Material in Länder, in denen die Sorte nicht geschützt ist, in denen der Schutz nicht möglich oder nicht erschwinglich ist oder der Züchter schlichtweg beschlossen hat, die Sorte nicht zu schützen. Er erklärte, daß Züchter Länder, die keine UPOV-Mitglieder sind, nicht von der Gartenbauproduktion oder der Vermarktung ausschließen können. Er war der Ansicht, daß der Züchter selbst im Falle genehmigter Ausfuhr oder wenn der Züchter selbst Material in ein Land, in dem die Sorte nicht geschützt ist, ausgeführt hat, in der Lage sein sollte, die Einfuhr von Schnittblumen oder von Material, das wieder in das Hoheitsgebiet, in dem die Sorte geschützt ist, zurückkomme, kontrollieren zu können. Er erkannte allerdings auch an, daß der soeben von ihm geschilderte Fall nicht von der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens abgedeckt werde. Er schlug vor, daß eine Lösung darin bestehen könnte, eine breit gefaßte Begriffsbestimmung für Vermehrungsmaterial auszuarbeiten, da die von der CIOPORA vertretenen Züchter nicht genügend Schutz in bezug auf Erntegut hätten.

- *Darlegung von Ansichten durch die ECVC*

14. Der Vertreter der ECVC vertrat die Meinung, daß das Züchterrecht über die Änderung der Erläuterungen hinaus in Fällen, in denen Landwirte Gebrauch von Material landwirtschaftlicher Arten mit der Absicht der Vermehrung einer geschützten Sorte in ihrem eigenen Betrieb gemacht haben, nach der ersten Ernte erlöschen sollte, da das Saatgut oder Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte nicht in Verkehr gebracht wurde, außer wenn das Erntegut in Form von Saatgut oder Vermehrungsmaterial vermarktet wurde.

15. Der Vertreter der ECVC machte folgende Anmerkungen zu den Bedingungen und Einschränkungen:

a) er meinte, daß Züchter in den Zierpflanzen-, Obst- und Gartenbausektoren an der Schaffung und Entwicklung von Sorten gearbeitet haben, deren Wert in Erntegut und nicht in Vermehrungsgut bestehe. Er meinte, daß Züchter in solchen Fällen Praktiken anwendeten, die über das UPOV-Übereinkommen hinausgingen. Solche Praktiken würden bewirken, daß die Züchterrechte auf Erntegut ausgeweitet werden, statt auf Vermehrungsmaterial beschränkt zu bleiben, unabhängig davon, ob der Züchter angemessene Gelegenheit zur Ausübung seines Rechts in bezug auf das fragliche Vermehrungsmaterial, wie in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens festgelegt, hatte;

b) neue Arten von Direktverträgen mit Landwirten statt mit Vermehrern setzten sich nicht durch, da Züchter es schwer fänden, maximalen Mehrwert aus einem auf Lizenzen für Vermehrungsmaterial basierenden System zu ziehen. Zu solchen Verträgen gehörten „Lizenzen für Erzeuger oder Händler von Erntegut“ unter denen Lizenzgebühren für Erntegut festgelegt werden. Die ECVC war der Meinung, daß die rechtliche Grundlage für diese Verträge zweifelhaft sei und nicht mit dem UPOV-Übereinkommen, insbesondere mit dem Grundsatz der Erschöpfung des Züchterrechts, in Einklang stehe. Er war der Ansicht, daß keine weitere Vergütung erhoben werden könne, wenn das Material erst einmal vom Züchter oder mit dessen Zustimmung in Verkehr gebracht wurde.

c) es existierten komplizierte Verträge, die eine vertikale Integration in die Lieferkette ermöglichten, wie zum Beispiel das „*Closed loop marketing*“ (Marketing im geschlossenen Kreislauf). Diese Verträge enthielten diverse Verpflichtungen, einschließlich im Hinblick auf Züchterrechtslizenzen. Die ECVC meinte, daß solche Arten von Verträgen nicht in Einklang mit dem UPOV-Übereinkommen stünden und in Fällen, in denen die in der Akte von 1991 des Übereinkommens enthaltene freigestellte Ausnahme zum Tragen käme, das Nutzungsrecht des Landwirteprivilegs verhinderten.

- *Darlegung von Ansichten durch den ISF*

16. Der Vertreter des ISF bat um die Wiedereinführung von zumindest einigen der veranschaulichenden Beispiele von UPOV/EXN/HRV Draft 6, da die Beispiele bestimmte Aspekte zweckmäßig verdeutlichten.

17. Der Vertreter erklärte, daß „angemessene Gelegenheit“ nicht heißen sollte, daß Inhaber von Rechten gegen absolut jeden Fall unrechtmäßiger Vermehrung von Material vorgehen sollten, um ihnen zu ermöglichen, ihre Rechte im Hinblick auf Erntegut, das in das Hoheitsgebiet, in dem die Rechte gelten, zurückkommt, auszuüben.

18. Der Vertreter meinte, daß die Auslegung von „angemessener Gelegenheit“ nicht Sache einzelner UPOV-Mitglieder sein sollte und zu unterschiedlichen Entscheidungen nationaler Gerichte führen könnte. Er glaube, daß eine Harmonisierung innerhalb der UPOV sowie auch auf anderen einschlägigen Foren Klarheit schaffe und den Saatgutverkehr erleichtere. Der Vertreter bat um die Wiedereinführung der Erklärung „bedeutet angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht auszuüben insbesondere nicht eine angemessene Gelegenheit ein Recht zu erhalten“ in Dokument UPOV/EXN/HRV Draft 8. Er war der Ansicht, daß es für den Inhaber eines Rechts nicht erforderlich sein sollte, ein Züchterrecht in jedem einzelnen Land, in dem dies möglich ist, zu beantragen, um seine Rechte in bezug auf Erntegut auszuüben.

19. In bezug auf das Wort „ungenehmigt“ befand der Vertreter, daß die Verwendung ungenehmigt sei, wenn der Züchter nicht seine ausdrückliche Zustimmung erteilt habe. So würde beispielsweise ungenehmigte Benutzung vorliegen, wenn Material als Erntegut auf dem Markt verkauft werde und anschließend Material als Vermehrungsmaterial in das Land, in dem der Schutz gilt, eingeführt werde.

20. Der Vertreter merkte an, daß oben dargelegte Ansichten in dem im Juni 2012 beim Jahreskongress des ISF in Rio de Janeiro angenommenen „*ISF view on intellectual property*“ (Stellungnahme des ISF zu geistigem Eigentum) zu finden seien.

Im wesentlichen abgeleitete Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung) (Dokumente CAJ-AG/12/7/3 und UPOV/EXN/EDV/2 Draft 2) (CAJ-AG Tagesordnungspunkt 4)

- *Einführung durch das Verbandsbüro*

21. Das Verbandsbüro führte in die Dokumente CAJ-AG/12/7/3 und UPOV/EXN/EDV/2 Draft 2 ein und nahm Bezug auf die Anmerkungen von CIOPORA, ECVC und ISF.

- *Darlegung von Ansichten durch CIOPORA*

22. Der Vertreter der CIOPORA war der Ansicht, daß der Text in Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe 5 Ziffern i und iii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens unklar und widersprüchlich sei.

23. In bezug auf die Unterschiede zwischen einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte und der Ursprungssorte berichtete der Vertreter, daß die CIOPORA über ein Positionspapier verfüge, in dem klargestellt werde, daß es Angelegenheit der Züchter sei zu entscheiden, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte sei. Er berichtete, daß alle Mutanten als im wesentlichen abgeleitete Sorten im Hinblick auf die von der CIOPORA erfaßten Arten betrachtet werden. Er erklärte, daß 90% der Probleme von Züchtern vegetativ vermehrter Zier- und Obstsorten im Hinblick auf im wesentlichen abgeleitete Sorten gelöst wären, wenn die Mutantenfrage gelöst werden könnte.

24. Der Vertreter berichtete, daß auf der am 20. September 2012 in Venlo, Niederlande, abgehaltenen „*Conference on Patents and modern PBR in horticultural breeding*“ (Konferenz über Patente und moderne Züchterrechte bei der Züchtung von Gartenbausorten“) der CIOPORA Konsens darüber bestanden habe, daß das Züchterrechtssystem Innovationen und nicht das Kopieren schützen sollte. So hatte ein Züchter beispielsweise die Ansicht geäußert, daß das Züchterrechtssystem die Züchtung der ersten blauen Geranie und nicht der zwanzigsten roten Geranie fördern sollte.

25. Der Vertreter begrüßte neue Erörterungen über im wesentlichen abgeleitete Sorten und merkte an, daß der Beitrag Japans zu Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung von Züchterrechten ergeben, diese Erörterungen anregen könnte, insbesondere die Notwendigkeit der Klarstellung, daß eine „nicht geschützte“ im wesentlichen abgeleitete Sorte in den Anwendungsbereich des Schutzes der Ursprungssorte fällt (vergleiche Dokument CAJ-AG/11/6/4). Er merkte an, daß die Angelegenheiten betreffend „nicht geschützte“ im wesentlichen abgeleitete Sorte nicht nur für Züchter, sondern auch für Händler, Erzeuger und Vermehrer maßgeblich seien, da die unerlaubte Vermehrung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte das Züchterrecht verletzen würde.

26. Der Vertreter war der Ansicht, daß in Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 2 nicht ausreichend erklärt werde, daß eine „nicht geschützte“ im wesentlichen abgeleitete Sorte in den Anwendungsbereich des Schutzes der Ursprungssorte fällt. Er fügte hinzu, daß dem Züchter der Ursprungssorte überlassen sei zu entscheiden, ob er die im wesentlichen abgeleitete Sorte schützen wolle oder nicht. Zum Zwecke der Markttransparenz war er der Ansicht, daß jede Sorte, die unter den Schutz falle, eine Bezeichnung haben sollte. Er meinte, daß jede Sorte eine Bezeichnung und eine Beschreibung benötige. Er merkte an, daß obige Angelegenheiten weder in einzelstaatlichen Gesetzen noch in den Erläuterungen behandelt werden.

27. Der Vertreter sprach sich für klare Regeln für im wesentlichen abgeleitete Sorten für die Züchter aus. Er war der Ansicht, daß die verfügbaren Gerichtsentscheide widersprüchlich und nicht hilfreich seien. Er fügte auch hinzu, daß Gerichtsverfahren, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen teuer seien.

- *Erörterung*

28. Der Sachverständige aus Deutschland merkte an, daß selbst wenn die Sachverständigen zu einem Konsens bezüglich der Bedeutung bestimmter juristischer Begriffe gelangten, aufgrund der Komplexität von Rechtssystemen immer die Gefahr bestünde, daß die Gerichtsentscheide unterschiedlich ausfallen würden.

29. Der Vertreter der CIOPORA stimmte darin überein, daß letztendlich immer die Gerichte über die einzelnen Fälle, in denen es um im wesentlichen abgeleitete Sorten geht, entscheiden würden, aber wenn eine klare Anleitung vorläge, hätten die Gerichte weniger Auslegungsbedarf.

30. Der Vorsitzende merkte an, daß vom Rat angenommene Richtlinien für die Gerichte nicht verbindlich seien, rief aber die Bedeutung der UPOV bei der Schaffung von Klarheit im Hinblick auf die Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens, sofern dies möglich sei, in Erinnerung.

- *Darlegung von Ansichten durch die ECVC*

31. Der Vertreter der ECVC war der Ansicht, daß die Bestimmungen zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten eine Einschränkung der Züchteraussnahme darstellten. Er meinte, daß die Begriffsbestimmung für im wesentlichen abgeleiteten Sorten der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens nicht eindeutig sei und Auslegungsprobleme aufwerfe.

32. Der Vertreter merkte an, daß im Hinblick auf von Landwirten in ihren Obstgärten entdeckten und entwickelten Mutationen einige Vertragslizenzen für Obstsorten Klauseln enthielten, die Landwirten verwehrten, von den Bestimmungen für im wesentlichen abgeleitete Sorten der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens Gebrauch zu machen.

33. Der Vertreter war der Ansicht, daß das Konzept der im wesentlichen abgeleiteten Sorten nicht auf geschützte oder traditionelle Sorten ausgeweitet werden sollte, um die Gefahr der Schaffung künstlicher Züchterrechte zu vermeiden.

34. Der Vertreter vertrat die Meinung, daß die Merkmale, die das agronomische und/oder wirtschaftliche Potential bestimmen, im Hinblick auf im wesentlichen abgeleitete Sorten das wichtigste Merkmal oder zumindest ebenso wichtig wie alle anderen wesentlichen Merkmale sein müßten.

35. Der Vertreter war der Ansicht, daß die Unterscheidbarkeit von im wesentlichen abgeleiteten Sorten von Ursprungssorten phänotypisch sein müsse und alle genetischen Tests komplementär sein müßten. Er merkte an, daß es keine Beziehung zwischen genetischem Abstand und phänotypischer Differenzierung gebe. Er fügte hinzu, daß molekulare Marker uns nichts über den agronomischen oder wirtschaftlichen Wert mitteilten und er deshalb die Nützlichkeit molekularer Marker im Verlauf der Bestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten in Frage stelle.

- *Darlegung von Ansichten durch ISF*

36. Der Vertreter von ISF äußerte, daß er die in Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 2 dargelegten Überarbeitungen befürworte.

37. Der Vertreter stimmte mit der vom Vertreter der CIOFORA gemachten Anmerkung überein, daß die Aufnahme eines Beispiels einer „nicht geschützten“ im wesentlichen abgeleiteten Sorte zweckdienlich wäre.

38. Der Vertreter nahm Bezug auf folgenden Auszug aus dem Text „*ISF View of Intellectual Property*“:

„ISF ist der Ansicht, daß eine „vorwiegende Ableitung“ zum Zwecke der Bewertung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten resultieren kann aus:

i) der Verwendung von Pflanzenmaterial einer Ursprungssorte zur gentechnischen Transformation, Auslese oder Rückkreuzung, gefolgt von einer Auslese während des Züchtungsverfahrens,

oder

ii) der Verwendung molekularer Markerdaten einer Ursprungssorte zum Zwecke der Auslese von Genotypen, die dem Genotypen der Ursprungssorte sehr nahe sind oder im Falle von Hybriden zum Zwecke der Auslese von Genotypen, die dem Genotyp seiner Elternlinie(n) oder dem des ursprünglichen Hybriden selbst sehr nahe sind.“

Er erklärte, daß i) die typische Situation der physischen Benutzung der Ursprungssorte wiedergebe, wohingegen sich die unter ii) angeführte Situation auf den Fall beziehe, in dem ein Unternehmen eine vollständige DNA-Sequenz oder einen molekularen Fingerabdruck einer Sorte, zum Beispiel der Elternlinie des Wettbewerbers erhalte und dann mit dem Ziel, denselben Hybriden oder einen neuen Hybriden zu erzeugen in einem anderen Genpool nach demselben Fingerabdruck suche.

39. Der Vertreter zitierte das Beispiel der in Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 2, Absatz 9 angeführten indirekten Ableitung: „Ein weiteres Beispiel für eine indirekte Möglichkeit der Erzeugung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte aus einer Ursprungssorte könnte die Verwendung einer Hybridsorte zur Erzeugung einer im wesentlichen von einer der Elternlinien der Hybride abgeleiteten Sorte sein.“ Er war der Meinung, daß weitere Klarstellung der in dem Dokument angeführten Erklärung von Vorteil sein könnte.

40. Der Vertreter unterstützte die vom Vertreter der CIOFORA geäußerte Ansicht, daß es wichtig sei, den „Erfinder zu schützen“. Er nahm Bezug auf den *OECD/FAO Agriculture Outlook Report* von 2012, in dem es heiße, daß die landwirtschaftliche Produktivität bis zum Jahr 2050 um 60 % pro Jahr steigen müsse. Er merkte an, daß zur Erreichung dieses Ziels beträchtliche Innovationen und genetische Verbesserungen erforderlich seien. Er berichtete, daß die durchschnittlichen Kosten für die Entwicklung einer neuen Sorte ein bis zwei Millionen US Dollar betragen würden und daß solch eine Entwicklung bis zu zehn Jahre in Anspruch nehmen könne.

- *Erörterungen*

41. Der Vorsitzende bat den Vertreter von ISF seine Ansicht dazu zu äußern, ob die Ausarbeitung weiterer Anleitung zu im wesentlichen abgeleiteten Sorten notwendig wäre, wenn Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 2 gemäß den Anmerkungen des ISF abgeändert würde.

42. Der Vertreter des ISF erklärte, daß der ISF hinsichtlich der Frage, ob die Züchter oder die Behörden für die Bestimmung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zuständig sein sollten, der Meinung sei, daß diese Entscheidung den Züchtern überlassen werden sollte. Er fügte hinzu, daß die UPOV und andere Organisationen durch Bereitstellung von Anleitung Unterstützung leisten könnten, aber daß in diesen Fällen der Züchter entscheiden sollte. Der Vertreter berichtete, daß der ISF für mehrere Arten eine Übereinstimmungsschwelle festgelegt habe, oberhalb der die Sorte sehr wahrscheinlich die im wesentlichen abgeleitete Sorte einer anderen Sorte sei. Er erklärte, daß das Verfahren zur Festsetzung einer Schwelle folgendermaßen verlaufe: Einsetzung einer Arbeitsgruppe durch mehrere Unternehmen; diese Unternehmen lieferten eng verwandtes Material, das sie als im wesentlichen abgeleitete Sorten betrachteten, beispielsweise nach Rückkreuzung oder eine Schwesterlinie, die aus einer anderen Sorte entwickelt wurde; die Arbeitsgruppe würde zunächst einmal die Abstammung und die Entwicklung betrachten, um abzuwägen, ob eine Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte einer Ursprungssorte sei; dann werde die molekulare Übereinstimmung von der Arbeitsgruppe geprüft und eine Schwelle festgelegt. Er war der Ansicht, daß diejenigen, die tagtäglich mit der Züchtung der maßgeblichen Arten zu tun haben, die Schwellen für die Bestimmung im wesentlichen abgeleiteter Sorten festlegen sollten.

43. Der Sachverständige aus den Niederlanden schloß aus dem Beitrag des Vertreters des ISF, daß ein hoher Grad an Ähnlichkeit zwischen einer Sorte und einer Ursprungssorte zu der Schlußfolgerung führen könnte, daß es sich um eine im wesentlichen abgeleitete Sorte handele. Er merkte an, daß Bezug auf molekulare genetische Ähnlichkeit genommen werde, fragte sich allerdings, was wäre, wenn dieser kleine molekulare Unterschied im Vergleich zur Ursprungssorte zu einem sehr großen phänotypischen Unterschied führen würde. Er führte das Beispiel eines Züchters an, der Resistenz gegen *Phytophthora* bei einer Kartoffelsorte einführt. Der molekulare Unterschied wäre sehr klein (weniger als 5 %), aber die neue Sorte wäre sehr innovativ und von großem Wert.

44. Der Vertreter des ISF war der Meinung, daß die Einführung der *Phytophthora*-Resistenz wahrscheinlich mehrere andere Veränderungen der Morphologie und Physiologie und damit andere phänotypische Unterschiede mit sich bringen würde. Sei dies nicht der Fall, so sagte er, daß es Sache der Branche sei, die Angelegenheit zu erörtern und zu entscheiden, ob diese Sorte eine im wesentlichen abgeleitete Sorte sei oder nicht. Er merkte an, daß die Schwelle als Auslöser zur Umkehr der Beweislast gesetzt sei und daß solch eine Situation Erörterungen zwischen den beiden Parteien möglicherweise gefolgt von Schlichtung auslösen würde; ISF verfüge speziell für den Umgang mit Fällen von im wesentlichen abgeleiteten Sorten über eine Reihe von Schlichtungsregeln, und falls dies nicht helfe, könne als letzte Möglichkeit natürlich ein Gerichtsverfahren angestrengt werden.

45. Der Sachverständige aus Australien erbat die Ansicht des ISF in bezug auf die Aussage in Dokument IOM/IV/2, „Revision des Übereinkommens“: „ii) Die abgeleitete Sorte muß im wesentlichen den Genotyp der Muttersorte aufweisen und sich nur durch eine sehr kleine Anzahl von Merkmalen (typischerweise durch ein Merkmal) unterscheiden.“

46. Der Vertreter des ISF war der Ansicht, daß verhindert werden müsse, daß Sorten, die fast nicht unterscheidbar sind, auf den Markt gelangen. Er merkte an, daß es nicht zu Verunsicherung auf dem Markt komme, wenn viele Unterschiede vorhanden seien. Er argumentierte, daß selbst im Falle einiger einfacher Verfahren, die zu vielen phänotypischen Unterschieden führen, immer noch eine Menge Arbeit damit verbunden sei, diese Sorte in den Verkehr zu bringen, einschließlich der Tatsache, daß sie hinreichend homogen und beständig sein müsse. Er rief in Erinnerung, daß der ISF stets die Ansicht vertreten habe, daß es eine begrenzte Anzahl an Merkmalen, eines oder sehr wenige, geben sollte, damit eine Sorte als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte betrachtet werde.

Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial (Dokument CAJ-AG/12/7/4)
(CAJ-AG Tagesordnungspunkt 6)

- *Einführung durch das Verbandsbüro*

47. Das Verbandsbüro führte in Dokument CAJ-AG/12/7/4 ein und nahm Bezug auf die Anmerkungen von CIOPORA, ECVC und ISF.

- *Darlegung von Ansichten durch CIOPORA*

48. Der Vertreter der CIOPORA erinnerte daran, daß das UPOV-Übereinkommen keine Begriffsbestimmung für Vermehrungsmaterial enthalte, weshalb es für die CAJ-AG sehr schwierig sei, UPOV-Mitgliedern zu empfehlen, über eine spezielle Begriffsbestimmung für Vermehrungsmaterial zu verfügen.

49. Der Vertreter nahm Bezug auf Dokument CAJ-AG/11/6/6, das eine Sammlung von Begriffsbestimmungen von UPOV-Mitgliedern enthalte, die belege, daß es eine große Bandbreite von Begriffsbestimmungen für Vermehrungsmaterial gebe. Er merkte an, daß die Erzielung einer Harmonisierung im Hinblick auf Vermehrungsmaterial sehr schwierig sei, da dies bedeuten würde, daß viele UPOV-Mitglieder die Begriffsbestimmung für Vermehrungsmaterial in ihren Gesetzen ändern müßten.

50. Der Vertreter legte nahe, daß die UPOV lediglich einen Mindeststandard für die juristische Begriffsbestimmung für Vermehrungsmaterial vorgeben könne.

51. Der Vertreter merkte an, daß Vermehrungsmaterial in einigen Gesetzen als Material definiert werde, das zur Vermehrung bestimmt sei. Er erklärte, daß folgende Materialien normalerweise nicht zur Vermehrung bestimmt seien: eine Schnittrose, ein Baum, eine Topfpflanze, ein Steckling und ein unbewurzelter Steckling. Er fügte hinzu, daß es einem Pflanzler, dem ein Steckling zunächst zur Anzucht einer jungen Pflanze und dann einer vollständigen Pflanze zur Verfügung gestellt wird, nicht gestattet sei, die Sorte zu vermehren.

52. Der Vertreter merkte an, daß die meisten Menschen der Ansicht seien, daß ein Steckling Vermehrungsmaterial darstelle, werde aber die Begriffsbestimmung für Vermehrungs-„Absicht“ angewandt, so würde der Steckling nicht als Vermehrungsmaterial betrachtet werden, da die Absicht nicht in seiner Vermehrung liege.

53. Der Vertreter erklärte, daß wenn der Begriff Vermehrungs-„Absicht“ in ein Gesetz aufgenommen würde, praktisch nichts für Pflanzen, an denen die CIOFORA ein Interesse habe, geschützt wäre, was nicht den Mindestanforderungen eines wirksamen Schutzsystems entspräche.

54. Der Vertreter merkte an, daß aus vielen Teilen einer Pflanze eine ganze Pflanze erzeugt werden könne, aber sie müßte artentreu sein. Seines Wissens nach könne aus einem Apfel kein artentreuer Apfelbaum erzeugt werden, weshalb ein Apfel Erntegut sei, da er keinen artentreuen Apfelbaum hervorbringen könne. Er war allerdings der Ansicht, daß der Apfel sehr wohl Vermehrungsmaterial wäre, wenn es künftig jemandem gelänge, einen artentreuen Apfel aus einem Apfel zu erzeugen.

- *Erörterungen*

55. Der Vorsitzende zitierte einen Auszug aus dem früheren Mustergesetz, enthalten in Dokument CAJ-AG/12/7/4: „Seine endgültige Verwendung ist eine Tatsache, liegt aber auch in der Absicht der betroffenen Parteien (Erzeuger, Verkäufer, Käufer, Verbraucher)“ und er stellte klar, daß die Absicht des Lieferanten nicht der einzige maßgebliche Aspekt sei, sondern auch die Absicht der Erzeuger, Verkäufer, Käufer und Verbraucher. Er merkte an, daß der Zweck des Textes sei, einen breiteren Kontext dafür zu liefern, was mit Absicht gemeint sei. Er erklärte, daß selbst wenn eine Partei nicht vorweggenommen habe, daß das Material zur Vermehrung verwendet werden könnte, eine andere betroffene Partei die Absicht haben könnte, das Material zur Vermehrung zu verwenden.

56. Der Vertreter der CIOFORA stimmte darin überein, daß wenn der Pflanze einen Steckling mit der Absicht, ihn zur Vermehrung zu verwenden, gekauft habe, der Züchter nachdem der Verkauf stattgefunden habe gegen den Pflanze vorgehen könne, da das Züchterrecht verletzt worden sei. Er merkte an, daß es bei geistigem Eigentum nicht nur um Rechtsverletzung gehe, sondern auch um ein Exklusivrecht zur Lizenzvergabe und wenn ein Steckling nicht von Anfang an als Vermehrungsmaterial betrachtet werde, könne keine Lizenzvergabe vorgenommen werden, da die Absicht der anderen Partei vor Unterzeichnung des Vertrags nicht bekannt sei. Er schlug vor, bei der Ausarbeitung einer Anleitung zum Begriff Vermehrungsmaterial nicht nur den Teil der Rechtsdurchsetzung, sondern auch den vertraglichen Teil der Lizenzvergabe zu berücksichtigen.

- *Darlegung von Ansichten durch ISF*

57. Der Vertreter des ISF äußerte, daß er die Entwicklung einer Anleitung zum Begriff Vermehrungsmaterial befürworte.

58. Der Vertreter merkte an, daß das vom Verbandsbüro erstellte Dokument (Dokument CAJ-AG/11/6/6) eine Reihe unterschiedlicher Begriffsbestimmungen für Vermehrungsmaterial in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften enthalte.

59. Der Vertreter erinnerte daran, daß ISF dafür plädiere, daß eine Beschreibung von Vermehrungsmaterial Formulierungen wie „kann verwendet werden zu“ oder „fähig zu“ enthalten sollte. Er befürwortete eine breit gefaßte Begriffsbestimmung für Vermehrungsmaterial, die dem Erfinder wirksamen Schutz gewähre und merkte an, daß alle möglichen Techniken verfügbar seien, um die Erzeugung von Vermehrungsmaterial aus Pflanzen zu ermöglichen.

- *Erörterungen*

60. Der Sachverständige aus Australien fragte, warum Züchter gerne festlegten, was eine im wesentlichen abgeleitete Sorte sei, aber nicht gerne bestimmten, was Vermehrungsmaterial sei.

61. Der Vertreter von ISF erklärte, daß er gewillt sei, diesen Ansatz weiter zu prüfen.

62. Der Sachverständige aus Australien stellte klar, daß seine Frage zum Verständnis der unterschiedlichen Ansätze beitragen und nicht heißen solle, daß er damit einverstanden sei, daß Züchter festlegen könnten, was eine im wesentlichen abgeleitete Sorte sei.

63. Der Vertreter von ISF schlug vor, die Wörter „kann sein“ oder „fähig zu“ in die Anleitung aufzunehmen, da sie zuständigen Behörden bei der Umsetzung und Auslegung ihrer Gesetze helfen könne.

Beteiligung von Beobachtern an der CAJ-AG (Dokument CAJ-AG/12/7/5) (CAJ-AG Tagesordnungspunkt 7)

- *Einführung durch das Verbandsbüro*

64. Das Verbandsbüro führte in Dokument CAJ-AG/12/7/5 ein.

- *Darlegung von Ansichten durch APBREBES*

65. Die Vertreterin der APBREBES merkte an, daß ihre Anmerkungen sich mehr auf Angelegenheiten des Beobachterstatus in allen UPOV-Gremien und nicht nur in der CAJ-AG beziehen.

66. Die Vertreterin teilte die Ansicht der APBREBES mit, daß die Beratungen in allen UPOV-Gremien von den Beiträgen all jener, die vom Pflanzenschutz betroffen oder daran interessiert seien, profitiere. Ihr sei aufgefallen, daß Interessengruppen unterrepräsentiert oder oftmals überhaupt nicht vertreten seien, beispielsweise Organisationen, die Landwirte, insbesondere Kleinbauern, vertreten.

67. Die Vertreterin forderte UPOV und ihre Gremien dazu auf, einen höheren Grad an Beteiligung von Landwirteorganisationen und der Zivilgesellschaft im Allgemeinen anzustreben.

68. Im Hinblick auf den Beobachterstatus in der CAJ-AG sagte sie, daß nach Überlegungen zum ursprünglichen Vorschlag der APBREBES, nämlich eines permanenten Status für bestimmte Interessengruppen, der neue Vorschlag der APBREBES nun in der Ausweitung des beim CAJ existierenden Beobachterstatus auf die CAJ-AG bestehe. Sie merkte an, daß der neue Vorschlag einfacher, effizienter und unbürokratischer wäre.

69. Die Vertreterin bezog sich auf Fragen in Dokument CAJ/AG/12/7/5 und merkte an, daß keine Antworten auf diese Fragen erforderlich wären, wenn eine Ausweitung des Beobachterstatus vom CAJ auf die CAJ-AG beschlossen würde.

70. Die Vertreterin nahm Bezug auf den ursprünglichen Vorschlag der APBREBES und kommentierte die Fragen in Dokument CAJ-AG/12/7/5 wie folgt:

„a) Anzahl permanenter Sitze für Beobachter;

Die Anzahl der Sitze sollte als minimale und nicht als maximale Anzahl betrachtet werden. Es sollte dann dem UPOV-Gremium selbst obliegen, sich aktiv um die Beteiligung unterrepräsentierter Gruppen zu bemühen. Von besonderem Interesse für die APBREBES sei die permanente Vertretung der Organisationen, die die Interessen von Landwirten und Kleinbauern repräsentieren, sowie der Zivilgesellschaft im Allgemeinen.

b) Festlegung der Interessengruppen;”

APBREBES sähe es gerne, daß Organisationen, die die Interessen von Kleinbauern und Landwirten vertreten, durch permanente Sitze in der CAJ-AG vertreten seien.

„c) Grundlage, auf der entschieden würde, daß eine Beobachterorganisation eine Interessengruppe vertrete;”

Im Hinblick auf die Grundlage, auf der entschieden würde, welche Organisation eine Interessengruppe vertrete, vertrat die APBREBES die Ansicht, daß wenn die Anzahl der Sitze nicht begrenzt sei, die Bekundung von Interesse seitens dieser Organisation die Grundlage bilden sollte. Es sollte der UPOV obliegen, diese Art von Beteiligung aktiv anzustreben und aktiv vorzuschlagen.

„d) Grundlage, ausgehend von Situationen, in denen einzelne Beobachterorganisationen aus einer Interessengruppe einzeln vertreten sein möchten, zu lösen sind;”

Im Hinblick auf die Frage, wie Situationen zu lösen sind, in denen mehrere Organisationen eine Interessengruppe vertreten möchten, bestehe die Praxis in anderen zwischenstaatlichen Gremien darin, daß es diesen Organisationen erlaubt werde, dies untereinander selbst zu entscheiden. Die

Sitze könnten je nach Thema, das zur Erörterung anstehe, unterschiedlich besetzt werden. APBREBES empfehle der CAJ-AG, die Praxis anderer zwischenstaatlicher Organe zu übernehmen.

„e) Grundlage für die Erhöhung der permanenten Sitze auf einer Ad-hoc-Basis.“

In bezug auf die Frage der Grundlage für die Erhöhung der permanenten Sitze merkte die APBREBES an, daß Organisationen der Zivilgesellschaft die Koordinierung untereinander sowie die Organisation der Vertretung erfahrungsgemäß gut lösen.

ERÖRTUNGEN IN ABWESENHEIT DER BEOBACHTER

Erläuterungen

Erläuterungen zur Begriffsbestimmung des Züchters nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

*71. Die CAJ-AG prüfte die Dokumente UPOV/EXN/BRD Draft 5 und CAJ-AG/12/7/2, die in Absatz 5 dargelegten Bemerkungen und die von der ECVC geäußerten Ansichten.

*72. Die CAJ-AG vereinbarte bezüglich Dokument UPOV/EXN/BRD Draft 5 folgendes:

Absatz 4	soll lauten wie folgt: „Der Begriff ‚Person‘ ist in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens so zu verstehen, daß er sowohl natürliche als auch juristische Personen umfaßt. <u>Der Begriff Person bezieht sich auf eine oder mehrere Personen. Für den Zweck dieses Dokuments bezieht sich der Begriff juristische Person auf einen Rechtsträger mit Rechten und Pflichten gemäß der Rechtsvorschriften des jeweiligen Verbandsmitglieds.</u> “
Absatz 9	soll lauten wie folgt: „In bezug auf ‚entdeckt und entwickelt‘ kann eine Entdeckung der erste Schritt im Züchtungsprozeß einer neuen Sorte sein. Der Begriff ‚entdeckt und entwickelt‘ bedeutet jedoch, daß die bloße Entdeckung, oder der bloße Fund, die Person nicht zur Erteilung eines Züchterrechts berechtigen würde. Die Weiterentwicklung von <u>Pflanzenmaterial zu</u> einer Sorte durch den Züchter ist notwendig, damit ein Züchter zur Erwirkung des Schutzes berechtigt ist. <u>Eine Person wäre nicht zum Schutz einer bestehenden Sorte berechtigt, die von dieser Person entdeckt und unverändert vermehrt wurde.</u> “

*73. Die CAJ-AG vereinbarte, daß das Verbandsbüro aufgrund der obenstehenden Änderungen eine überarbeitete Fassung von Dokument UPOV/EXN/BRD Draft 5 zur Prüfung durch den CAJ auf dessen siebenundsechzigster Tagung am 21. März 2013 in Genf erstellen solle.

*74. In bezug auf die von der ECVC geäußerten Ansichten vereinbarte die CAJ-AG, daß es nicht angebracht wäre, in den Erläuterungen nach dem UPOV-Übereinkommen auf „auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung“ und „Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich“ Bezug zu nehmen.

Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

*75. Die CAJ-AG prüfte die Dokumente UPOV/EXN/HRV Draft 8 und CAJ-AG/12/7/2, die in Absatz 5 dargelegten Bemerkungen und die von CIOPORA, ECVC und ISF geäußerten Ansichten.

*76. Die CAJ-AG vereinbarte bezüglich des Dokuments UPOV/EXN/HRV Draft 8 folgendes:

Absatz 11	soll lauten wie folgt: „Wenn sich ein Verbandsmitglied entschließt, diese freigestellte Ausnahme in seine Rechtsvorschriften aufzunehmen, würde sich ‚ungenehmigte Benutzung‘ nicht auf Handlungen beziehen, die unter die freigestellte Ausnahme fallen. Gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16 würde sich ‚ungenehmigte Benutzung‘ auf Handlungen beziehen, die nicht unter die freigestellte Ausnahme in den Rechtsvorschriften des jeweiligen Verbandsmitglieds fallen. <u>Inbesondere würde sich ‚ungenehmigte Benutzung‘ auf Handlungen beziehen, die den Bedingungen der freigestellten Ausnahme nicht entsprechen.</u> “
-----------	--

Absatz 12	soll lauten wie folgt: „Die Bestimmungen nach Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 bedeuten, daß Züchter ihre Rechte in bezug auf das Erntegut nur ausüben können, wenn es ihnen nicht möglich war sie keine ‚angemessene Gelegenheit‘ <u>hatten</u> , ihre Rechte in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben.“
Absatz 13	soll lauten wie folgt: „Der Begriff ‚sein Recht‘ in Artikel 14 Absatz 2 der Akte von 1991 bezieht sich auf das Züchterrecht in dem betreffenden Hoheitsgebiet (vergleiche obigen Absatz 6): Ein Züchter kann sein Recht nur in diesem Hoheitsgebiet ausüben. ‚Sein Recht ausüben‘ in bezug auf das Vermehrungsmaterial bedeutet also <i>in dem betreffenden Hoheitsgebiet</i> sein Recht in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben. Jedes Verbandsmitglied soll selber bestimmen, was eine ‚angemessene Gelegenheit‘ zur Ausübung seines Rechts darstellt. “

*77. Die CAJ-AG vereinbarte, daß die Bemerkungen der ECVC nicht relevant für die Aufnahme in die Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut seien.

*78. Die CAJ-AG vereinbarte, daß das Verbandsbüro aufgrund der oben genannten Änderungen eine überarbeitete Fassung des Dokuments UPOV/EXN/HRV Draft 8 zur Prüfung durch den CAJ auf dessen siebenundsechzigster Tagung im März 2012 in Genf erstellen solle. Die CAJ-AG vereinbarte weiterhin, dem CAJ vorzuschlagen, die CAJ-AG zu ersuchen, umgehend mit der Erarbeitung von veranschaulichenden Beispielen für eine etwaige künftige Überarbeitung zu beginnen. Die CAJ-AG vereinbarte außerdem, dem CAJ vorzuschlagen, die CAJ-AG zu ersuchen, die Erstellung einer Anleitung zu „angemessener Gelegenheit“ zu prüfen.

Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial

*79. Die CAJ-AG prüfte das Dokument CAJ-AG/12/7/4, die in Absatz 5 dargelegten Bemerkungen sowie die Vorträge und Ansichten von CIOFORA und ISF.

*80. Die CAJ-AG vereinbarte, daß das Verbandsbüro einen Entwurf „Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ zur Prüfung auf ihrer achten Tagung verfassen solle. Die Grundlage der Erläuterungen wäre:

- a) eine Erläuterung von Formen von Material, die Vermehrungsmaterial darstellen könnten, einschließlich einer Erläuterung aufgrund von Dokument UPOV/EXN/HRV Draft 8, daß „einige Formen von Erntegut das Potenzial haben, als Vermehrungsmaterial verwendet zu werden“ auf ähnliche Weise wie in dem „Mustergesetz über Sortenschutz“ („Mustergesetz“ - UPOV-Veröffentlichung Nr. 842), Absatz 1.19 erklärt;
- b) Bereitstellung einer nicht erschöpfenden Liste von Faktoren, die bei der Entscheidung, ob Material Vermehrungsmaterial ist, zu prüfen sein könnten, wie zum Beispiel:
 - i) ob das Material zur Vermehrung der Sorte verwendet wurde;
 - ii) ob das Material zur Erzeugung ganzer Pflanzen der Sorte in der Lage ist;
 - iii) ob bereits eine Gewohnheit/Praxis der Verwendung des Materials für diesen Zweck besteht;
 - iv) die Absicht der Beteiligten (Produzent, Verkäufer, Käufer, Nutzer); und
 - v) ob das Pflanzenmaterial zur unveränderten Vermehrung der Sorte geeignet ist.

*81. Es wurde zur Kenntnis genommen, daß obenstehende Liste eine vorläufige Liste sei, die noch weiter zu prüfen sei. Es wurde außerdem vereinbart, daß bei der Ausarbeitung des Entwurfs für die Erläuterungen durch das Verbandsbüro CIOFORA und ISF ersucht werden sollen, zusätzliche Faktoren beizutragen.

Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)

*82. Die CAJ-AG prüfte die Dokumente CAJ-AG/12/7/3 und UPOV/EXN/EDV Draft 2, die in Absatz 5 dargelegten Bemerkungen sowie die von CIOFORA, ECVC und ISF dargelegten Ansichten.

Überarbeitung der „Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens“ (Dokument UPOV/EXN/EDV/2 Draft 2)

*83. Die CAJ-AG vereinbarte bezüglich des Dokuments UPOV/EXN/EDV/2 Draft 2 folgendes:

Abbildung 4	Erster Kasten soll lauten: Ursprungsorte „A“ (NICHT GESCHÜTZT) gezüchtet und geschützt von Züchter 1
-------------	--

*84. Die CAJ-AG vereinbarte, daß das Verbandsbüro aufgrund des vom ISF bereitgestellten Texts (Dokument CAJ-AG/12/7/3, Absatz 8, unten wiedergegeben) mit geeigneten Änderungen einen Text über die Möglichkeit der Verwendung von Informationen über molekulare Marker-Daten einer Ursprungsorte zur Erlangung von im wesentlichen abgeleiteten Sorten zur Prüfung durch die CAJ-AG auf ihrer achten Tagung im Oktober 2013 verfassen solle.

“Die Erhebung molekularer Daten von der Ursprungsorte und die anschließende Anwendung der erhaltenen DNA-Profile mit der expliziten Absicht, ähnliche Genotypen in einer speziellen Population auszuwählen, die am engsten mit der Ursprungsorte verwandt ist, kann auch als vorwiegende Ableitung von der Ursprungsorte betrachtet werden. Aus diesem Grund kann sich ‚vorwiegende Ableitung‘ zum Zweck der EDV-Bewertung ergeben aus i) der – hauptsächlich – Verwendung des Pflanzenmaterials einer Ursprungsorte zur Auswahl oder (Rück)Kreuzung, gefolgt von der Auswahl im Züchtungsprozeß, oder ii) der Verwendung der von einer Ursprungsorte erhobenen molekularen Marker-Daten zum Zweck der Auswahl von Genotypen, die dem Genotypen der Ursprungsorte nahe oder ähnlich sind, oder im Fall von Hybriden, nahe oder ähnlich dem Genotypen seiner Elternlinien sind.”

*85. Die CAJ-AG vereinbarte aufgrund der obenstehenden Änderungen, daß das Verbandsbüro eine überarbeitete Fassung von Dokument UPOV/EXN/EDV 2 Draft 2 zur Prüfung durch den CAJ auf seiner siebenundsechzigsten Tagung am 21. März 2013 in Genf erstellen solle.

Beziehung zwischen den Nummern i und iii des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

*86. Die CAJ-AG vereinbarte, daß aufgrund von Nummer ii der Erläuterung 6 zu dem in Dokument IOM/V/2 dargelegten Artikel 5 „Auswirkungen des dem Züchter erteilten Rechts“ (Dokument CAJ-AG/12/7/3, Absatz 11, unten wiedergegeben), das Verbandsbüro einen Entwurf einer Anleitung zu der Beziehung zwischen den Nummern i und iii des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe b der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens zur Prüfung durch die CAJ-AG auf ihrer achten Tagung im Oktober 2013 verfassen solle.

[Auszug der Erläuterungen zu dem in Dokument IOM/V/2 „Überarbeitung des Übereinkommens“ dargelegten Artikel 5 „Auswirkungen des dem Züchter erteilten Rechts“]

5. Absatz 3. - Dieser Absatz führt einen neuen Grundsatz in das Sortenschutzrecht ein: Die Auswertung - nicht aber die Züchtung - einer im wesentlichen von einer geschützten Sorte abgeleiteten Sorte wurde dem dem Züchter der geschützten Sorte gewahrten Recht unterliegen ("Abhängigkeit").

6. Bezüglich der Einfügung oder Streichung des Wortes "einzigsten" hat sich der Ausschuß noch nicht endgültig ausgesprochen; beim gegenwärtigen Stand der Erörterungen scheint es Einigkeit darüber zu geben, daß das Bestehen einer Abhängigkeit folgenden Bedingungen unterliegt:

[...]

ii) Die abgeleitete Sorte muß im wesentlichen den Genotyp der Muttersorte aufweisen und sich nur durch eine sehr kleine Anzahl von Merkmalen (typischerweise durch ein Merkmal) unterscheiden.

[...]"

Angelegenheiten betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten, die sich nach der Erteilung des Züchterrechts ergeben

*87. Die CAJ-AG nahm den Vortrag der Delegation der Europäischen Union vor der CAJ-AG auf ihrer siebten Tagung zur Kenntnis.

*88. Die CAJ-AG vereinbarte, daß auf einer geeigneten künftigen Tagung der CAJ-AG die Delegationen aus Australien, Brasilien und der Europäischen Union sowie anderer Verbandsmitglieder ersucht werden sollen, Vorträge über ihre Systeme betreffend im wesentlichen abgeleitete Sorten zu halten.

Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung des Züchterrechts ergeben

*89. Die CAJ-AG prüfte das Dokument CAJ-AG/11/6/4.

*90. Die CAJ-AG hielt es für angebracht, aufgrund der maßgeblichen Abschnitte in Dokument CAJ-AG/11/6/4 in getrennten Dokumenten weitere Anleitung zu den folgenden Angelegenheiten zu entwickeln:

- a) Aufhebung des Züchterrechts;
- b) Nichtigkeit des Züchterrechts;
- c) Sortenbezeichnungen; und
- d) Sortenbeschreibungen.

*91. Die CAJ-AG vereinbarte, daß das Verbandsbüro Klarstellungen zu den Fragen einholen solle, die die Europäische Union und die Russische Föderation in bezug auf etwaige weitere Anleitung zu vorläufigem Schutz zu behandeln beabsichtigte.

*92. Die CAJ-AG vereinbarte, daß das Verbandsbüro Klarstellungen zu den Fragen einholen solle, die die Russische Föderation in bezug auf etwaige weitere Anleitung zur Einreichung von Anträgen und zur Wahrung von Züchterrechten zu behandeln beabsichtigte.

*93. Angesichts weiterer Entwicklungen und Angelegenheiten, die in den maßgeblichen, derzeit in Überprüfung befindlichen Anleitungen behandelt werden, vereinbarte die CAJ-AG, die Erörterung folgender Punkte nicht fortzuführen:

- e) vom Züchterrecht erfaßtes Material;
- f) im wesentlichen abgeleitete Sorten;
- g) Erschöpfung des Züchterrechts;
- k) Bereitstellung von Informationen über vom Züchterrecht erfaßte Sorten.

Vom CAJ seit der sechsten Tagung der CAJ-AG an die CAJ-AG verwiesene Fragen

*94. Die CAJ-AG prüfte das Dokument CAJ-AG/12/7/5.

*95. Hinsichtlich des Gesuchs des CAJ, den Vorschlag zu prüfen, eine begrenzte Anzahl von ständigen Plätzen für Beobachter, die verschiedene Interessenvertretergruppen wie z.B. Landwirte, Züchter und bestimmte andere Nichtregierungsorganisationen (NRO)-Beobachter vertreten, in die CAJ-AG aufzunehmen und es den Interessenvertretergruppen zu gestatten, die Personen zu koordinieren, die diese Plätze entsprechend der zu prüfenden Fragen auf jeder Tagung der CAJ-AG einnehmen sollen, nahm die CAJ-AG zur Kenntnis, daß Dokument UPOV/INF/7 „Geschäftsordnung des Rates“, Regeln 36 und 20, folgendermaßen lautet:

„Regel 36: Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat kann Ausschüsse mit zeitlich begrenztem Auftrag oder ständige Ausschüsse einsetzen, um seine Arbeit vorzubereiten oder technische, rechtliche oder andere Fragen, die für die UPOV von Interesse sind, zu untersuchen.

(2) Bei der Einsetzung eines Ausschusses legt der Rat dessen Mandat fest und bestimmt, ob und in welchem Umfang Beobachter zu Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden; der Rat kann jederzeit das ursprünglich erteilte Mandat sowie seine Entscheidung über Beobachter ändern.“

„Regel 20: Beobachter und Sachverständige

(1) Beobachter und Sachverständige können sich auf Aufforderung des Vorsitzenden an der Debatte beteiligen.

(2) Sie können keine Vorschläge, Änderungsvorschläge oder Anträge einreichen und haben kein Stimmrecht.“

*96. Die CAJ-AG vereinbarte, daß die CAJ-AG in diesem Zusammenhang vor der Unterbreitung eines Vorschlags weitere Anleitung seitens des CAJ einholen solle.

Termin und Programm der achten Tagung

*97. Vorbehaltlich der Billigung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) auf seiner siebenundsechzigsten Tagung am 21. März 2013 vereinbarte die CAJ-AG folgendes Programm für ihre achte Tagung im Oktober 2013:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Überarbeitung)
4. Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial
5. Etwaige Überarbeitung betreffend die Aufhebung des Züchterrechts
6. Etwaige Überarbeitung betreffend die Nichtigkeit des Züchterrechts
7. Etwaige Überarbeitung betreffend die Sortenbezeichnung
8. Etwaige Überarbeitung betreffend die Sortenbeschreibung
9. Angelegenheiten, die sich nach der Erteilung des Züchterrechts in bezug auf vorläufigen Schutz, Einreichung von Anträgen und Wahrung von Züchterrechten ergeben.
10. Vom CAJ an die CAJ-AG verwiesene Fragen seit der siebten Tagung der CAJ-AG
11. Termin und Programm der neunten Tagung

*98. Die CAJ-AG nahm zur Kenntnis, daß vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die der CAJ eventuell auf seiner siebenundsechzigsten Tagung am 21. März 2013 vereinbaren werde, die achtundsechzigste Tagung des CAJ am 21. und 22. Oktober 2013 und die achte Tagung der CAJ-AG am 25. Oktober 2013 abgehalten würden.

99. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlage folgt]

ANNEXE / ANNEX / ANLAGE / ANEXO

LISTE DES PARTICIPANTS / LIST OF PARTICIPANTS /
TEILNEHMERLISTE / LISTA DE PARTICIPANTES

(dans l'ordre alphabétique des noms français des membres/
in the alphabetical order of the names in French of the members/
in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Mitglieder/
por orden alfabético de los nombres en francés de los miembros)

I. MEMBRES / MEMBERS / VERBANDSMITGLIEDER / MIEMBROS

ALLEMAGNE / GERMANY / DEUTSCHLAND / ALEMANIA



Michael KÖLLER, Referent, Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wilhelmstrasse 54, 10117 Berlin
(tel.: +49 30 18529 4044 e-mail: Michael.Koeller@bmelv.bund.de)



Barbara SOHNEMANN (Frau), Justiziarin, Leiterin, Rechtsangelegenheiten, Sortenverwaltung, Gebühren, Bundessortenamt, Postfach 610440, 30604 Hannover
(tel.: +49 511 95665624 fax: +49 511 95669600
e-mail: barbara.sohnemann@bundessortenamt.de)

AUSTRALIE / AUSTRALIA / AUSTRALIEN / AUSTRALIA



Doug WATERHOUSE, Chief, Plant Breeder's Rights Office, IP Australia, 47 Bowes Street, Phillip ACT 2606
(tel.: +61 2 6283 7981 fax: +61 2 6283 7999 e-mail:
doug.waterhouse@ipaustralia.gov.au)

BELGIQUE / BELGIUM / BELGIEN / BÉLGICA



Françoise DE SCHUTTER (Mme), Attachée, Office belge de la Propriété intellectuelle (OPRI), 16, bvd Roi Albert II, B-1000 Bruxelles
(tel.: 32 2 277 9555 e-mail: francoise.deschutter@economie.fgov.be)

BOLIVIE (ÉTAT PLURINATIONAL DE) / BOLIVIA (PLURINATIONAL STATE OF) /
BOLIVIEN (PLURINATIONALER STAAT) / BOLIVIA (ESTADO PLURINACIONAL DE)



Sergio Rider ANDRADE CÁCERES, Director Nacional de Semillas del INIAF, Instituto Nacional de Innovación Agropecuaria y Forestal (INIAF), Avenida 6 de agosto, Nro. 2170, Edificio Hoy, Mezanine, 4793 La Paz
(tel.: +591 2 2441153 fax: +591 2 2441153 e-mail: rideran@yahoo.es)



Freddy CABALLERO LEDEZMA, Responsable: Unidad de Fiscalización y Registros, Fiscalización y Registros de Semillas, Instituto Nacional de Innovación Agropecuaria y Forestal (INIAF), Capitán Ravelo No. 2329, Belisario Salinas, No. 490, 4793 La Paz
(tel.: +591 2 2441153 fax: +591 2 2441153 e-mail: calefred@yahoo.es)

Luis Fernando ROSALES LOZADA, Primer Secretario, Misión Permanente, 139, rue de Lausanne, 1202 Ginebra
(tel.: +41 22 908 0717 fax: +41 22 908 0722 e-mail: fernando.rosales@bluewin.ch)

BRÉSIL / BRAZIL / BRASILIEN / BRASIL



Helcio CAMPOS BOTELHO, Director, Department of Intellectual Property and Agricultural Technology, Secretariat of Agricultural Development and Cooperativism, Ministério da Agricultura, Livestock and Food Supply, Esplanada dos Ministérios, Bloco 'D', Anexo A, Sala 233, Brasilia, D.F.70043-900
(tel.: +55 61 3218 5202 fax: +55 61 3321 4524 e-mail: helcio.botelho@agricultura.gov.br)



Luís Gustavo ASP PACHECO, Federal Agricultural Inspector, National Plant Variety Protection Office (SNPC), Ministry of Agriculture, Livestock and Food Supply, Esplanada dos Ministerios, Bloco 'D', Anexo A, sala 250, CEP 70043-900 Brasilia , D.F.
(tel.: +55 61 3218 2461 fax: +55 61 3224 2842 e-mail: luis.pacheco@agricultura.gov.br)

CANADA / CANADA / KANADA / CANADÁ



Sandy MARSHALL (Ms.), Senior Policy Specialist, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), 59 Camelot Drive, Ottawa Ontario K1A 0Y9
(tel.: +1 613 773 7134 fax: +1 613 773 7261 e-mail: sandy.marshall@inspection.gc.ca)

CHILI / CHILE / CHILE / CHILE



Jaime IBIETA S., Director, División Semillas, Servicio Agrícola y Ganadero (SAG), Ministerio de Agricultura, Avda. Presidente Bulnes 140, piso 2, Santiago de Chile
(tel.: +56 2 345 1561 fax: +56 2 697 2179 e-mail: jaime.ibieta@sag.gob.cl)

CHINE / CHINA / CHINA / CHINA



LV Bo, Director, Division of Variety Management, Bureau of Seed Management, Ministry of Agriculture, No. 11 Nongzhanguannanli, Beijing
(tel.: +86 10 59193150 fax: +86 10 59193142 e-mail: lvbo@agri.gov.cn)



Xiaohong YAO (Mrs.), Deputy Division Director, State Intellectual Property Office of P.R. China, International Cooperation Department SIPO, 6 Xitucheng Road Haiden District, 100088 Beijing
(tel.: +86 10 59193150 fax: +86 10 59193142 e-mail: yaoxiaohong@sipo.gov.cn)

COLOMBIE / COLOMBIA / KOLUMBIEN / COLOMBIA



Ana Luisa DÍAZ JIMÉNEZ (Sra.), Directora Técnica de Semillas, Dirección Técnica de Semillas, Instituto Colombiano Agropecuario (ICA), Carrera 41 No. 17-81, Piso 4°, Bogotá D.C.
(tel.: +57 1 3323700 fax: +57 1 3323700 e-mail: ana.diaz@ica.gov.co)

DANEMARK / DENMARK / DÄNEMARK / DINAMARCA



Gerhard DENEKEN, Head, Department of Variety Testing, The Danish AgriFish Agency (NaturErhvervstyrelsen), Ministry of Food, Agriculture and Fisheries, Teglvaerksvej 10, Tystofte, DK-4230 Skaelskoer
(tel.: +45 5816 0601 fax: +45 58 160606 e-mail: gde@naturerhverv.dk)

ESPAGNE / SPAIN / SPANIEN / ESPAÑA



Luis SALAICES, Jefe de Área del Registro de Variedades, Oficina Española de Variedades Vegetales (OEVV), Ministerio de Agricultura, Alimentación y Medio Ambiente, Calle Alfonso XII, No. 62, 2a Planta, E-28014 Madrid
(tel.: +34 91 3476712 fax: +34 91 3476703 e-mail: luis.salaices@magrama.es)

ESTONIE / ESTONIA / ESTLAND / ESTONIA



Renata TSATURJAN (Ms.), Chief Specialist, Plant Production Bureau, Ministry of Agriculture, 39/41 Lai Street, EE-15056 Tallinn
(tel.: +372 625 6507 fax: +372 625 6200 e-mail: renata.tsaturjan@agri.ee)

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE / UNITED STATES OF AMERICA /
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA / ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA



Kitisri SUKHAPINDA (Ms.), Patent Attorney, Office of Policy and External Affairs, United States Patent and Trademark Office (USPTO), Madison Building, West Wing, 600 Dulany Street, MDW 10A30, Alexandria VA 22313
(tel.: +1 571 272 9300 fax: +1 571 273 0085 e-mail: kitisri.sukhapinda@uspto.gov)



Paul M. ZANKOWSKI, Commissioner, Plant Variety Protection Office, United States Department of Agriculture (USDA), National Agricultural Library (NAL), 10301, Baltimore Ave., Beltsville MD 20705
(tel.: +1 301 504 5518 fax: +1 301 504 5291 e-mail: paul.zankowski@ams.usda.gov)



Minna MOEZIE (Ms.), Patent Attorney, Office of External Affairs, U.S. Patent and Trademark Office (USPTO), U.S. Department of Commerce, United States Patent and Trademark Office (USPTO), Department of Commerce, P.O. Box 1450, Alexandria VA 22313-1450
(tel.: +1 571 272 9300 fax: +1 571 273 0085 e-mail: minna.moezie@uspto.gov)



Ruihong GUO (Ms.), Associate Administrator, Agricultural Marketing Service, 1400 Independence Avenue, SW, Room 3071, Washington D.C. D.C.
(tel.: 202 720 5115 fax: 202 720 8477 e-mail: ruihong.guo@ams.usda.gov)



Karin L. FERRITER (Ms.), Intellectual Property Attaché, United States Mission to the WTO, 11, route de Pregny, 1292 Chambesey
(tel.: +41 22 749 5281 e-mail: karin_ferriter@ustr.eop.gov)

FRANCE / FRANCE / FRANKREICH / FRANCIA



Mlle Virginie BERTOUX, Ingénieur GEVES, Instance nationale des obtentions végétales (INOV), Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), 25 Rue Georges Morel, CS 90024
(tel.: +33 2 41 22 86 49 fax: +33 2 41 22 86 01 e-mail: virginie.bertoux@geves.fr)

HONGRIE / HUNGARY / UNGARN / HUNGRÍA



Ágnes Gyözöné SZENCI (Mrs.), Senior Chief Advisor, Agricultural Department, Ministry of Agriculture and Rural Development, Kossuth Tér. 11, H-1055 Budapest, Pf. 1
(tel.: +36 1 7953826 fax: +36 1 7950498 e-mail: gyozone.szenci@vm.gov.hu)



Szabolcs FARKAS, Head, Patent Department, Hungarian Intellectual Property Office (HIPO), 2, Garibaldi utca, H-1054 Budapest
(tel.: +36 1 4745902 fax: +36 1 474 5596 e-mail: szabolcs.farkas@hipo.gov.hu)



Katalin MIKLO (Ms.), Head, Agriculture and Plant Variety Protection Section, Hungarian Intellectual Property Office, Garibaldi U. 2., H-1054 Budapest
(tel.: 36 1 474 5898 fax: 36 1 474 5850 e-mail: katalin.miklo@hipo.gov.hu)

IRLANDE / IRELAND / IRLAND / IRLANDA



Donal COLEMAN, Controller of Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture, National Crops Centre, Backweston Farm, Leixlip, Co. Kildare
(tel.: +353 1 630 2902 fax: +353 1 628 0634 e-mail: donal.coleman@agriculture.gov.ie)

ISRAËL / ISRAEL / ISRAEL / ISRAEL



Omar ZEIDAN, Chairman of PBR Council, Deputy Director Extension Services, Ministry of Agriculture, P.O. Box 28, Beit-Dagan 50250
(tel.: +972 3 9485948 fax: +972 3 9485668 e-mail: ozaidan@shaham.moag.gov.il)

Michal GOLDMAN (Mrs.), Registrar, Plant Breeder's Rights Council, Ministry of Agriculture, P.O. Box 30, Beit-Dagan 50250
(tel.: +972 3 9485902 fax: +972 3 9485903 e-mail: michalg@moag.gov.il)

JAPON / JAPAN / JAPAN / JAPÓN



Takashi UEKI, Director, Plant Variety Protection Office, New Business and Intellectual Property Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo
(tel.: +81 3 6738 6444 fax: +81 3 3502 5301 e-mail: takashi_ueki@nm.maff.go.jp)



Akiko NAGANO (Ms.), Associate Director, New Business and Intellectual Property Division Food Industry Affairs Bureau Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF),
(tel.: +81-3-6738-6444 fax: +81-3-3502-5301 e-mail: akiko_nagano@nm.maff.go.jp)

KENYA / KENYA / KENIA / KENYA

Simon Mucheru MAINA, Senior Inspector, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), P.O. Box 8145, 30100 Eldoret
(tel.: +254 722 427 718 e-mail: smaina@kephis.org)

LETTONIE / LATVIA / LETTLAND / LETONIA



Sofija KALININA (Mrs.), Senior Officer, Seed Control Department, Division of Seed Certification and Plant Variety Protection, State Plant Protection Service, Lielvārdes iela 36/38, LV-1006 Riga
(tel.: +371 673 65568 fax: +371 673 65571 e-mail: sofija.kalinina@vaad.gov.lv)

LITUANIE / LITHUANIA / LITAUEN / LITUANIA



Arvydas BASIULIS, Deputy Director, State Plant Service under the Ministry of Agriculture of the Republic of Lithuania, Ozo 4A, LT-08200 Vilnius
(tel.: +370 5 237 5611 fax: +370 5 273 0233 e-mail: arvydas.basiulis@vatzum.lt)



Sigita JUCIUVIENE (Mrs.), Head, Division of Plant Variety, Registration and Legal Protection, State Plant Service under the Ministry of Agriculture of the Republic of Lithuania, Ozo St. 4a, LT-08200 Vilnius
(tel.: +370 5 234 3647 fax: +370 5 237 0233 e-mail: sigita.juciuviene@vatzum.lt)

MAROC / MOROCCO / MAROKKO / MARRUECOS



Amar TAHIRI, Chef de la Division du contrôle des semences et plants, Office National de Sécurité sanitaire des Produits alimentaires (ONSSA), Ministère de l'Agriculture et de la Pêche Maritime, Rue Hafiane Cherkaoui, B.P. 1308, Rabat-Instituts
(tel.: +212 537 771085 fax: +212 537 779852 e-mail: amar.tahiri@gmail.com)

MEXIQUE / MEXICO / MEXIKO / MÉXICO



Enriqueta MOLINA MACÍAS (Srta.), Directora General, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Secretaría de Agricultura, Ganadería, Desarrollo Rural, Pesca y Alimentación (SAGARPA), Av. Presidente Juárez, 13, Col. El Cortijo, Tlalnepantla, Estado de México 54000
(tel.: +52 55 3622 0667 fax: +52 55 3622 0670 e-mail: nriqueta.molina@sagarpa.gob.mx)



Eduardo PADILLA VACA, Subdirector, Registro y Control de Variedades Vegetales, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Av. Presidente Juárez 13, Col. El Cortijo, 54000 Tlalnepantla, Estado de México
(tel.: +52 55 3622 0667 fax: +52 55 3622 0670 e-mail: eduardo.padilla@snics.gob.mx)

NORVÈGE / NORWAY / NORWEGEN / NORUEGA

Marianne SMITH (Ms.), Senior Executive Officer, Royal Ministry of Agriculture, P.O. Box 8007 Dep., N-0030 Oslo
(tel.: +47 22 24 9264 fax: +47 22 24 9559 e-mail: marianne.smith@lmd.dep.no)



Tor Erik JØRGENSEN, Head of Section, Norwegian Food Safety Authority, Felles postmottak, P.O. Box 383, N-2381 Brumunddal
(tel.: +47 6494 4393 fax: +47 6494 4411 e-mail: tor.erik.jorgensen@mattilsynet.no)



Bell Batta TORHEIM (Mrs.), Programme Coordinator, The Development Fund, Grensen 9b, Miljøhuset, N-0159 Oslo
(tel.: +47 23 109600 fax: +47 23 109601 e-mail: bell@utviklingsfondet.no)

NOUVELLE-ZÉLANDE / NEW ZEALAND / NEUSEELAND / NUEVA ZELANDIA



Christopher J. BARNABY, Assistant Commissioner / Principal Examiner, Plant Variety Rights Office, Intellectual Property Office of New Zealand, Private Bag 4714, Christchurch 8140
(tel.: +64 3 9626206 fax: +64 3 9626202 e-mail: Chris.Barnaby@pvr.govt.nz)

PARAGUAY / PARAGUAY / PARAGUAY



Dolía Melania GARCETE GONZALEZ (Sra.), Directora, Dirección de Semillas (DISE), Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas (SENAVE), Gaspar Rodríguez de Francia No. 685, e/ Julia Miranda Cueto y R. Mariscal Estigarribia, Asunción
(tel.: +595 21 577243 / 584645 fax: +595 21 582201
e-mail: dolia.garcete@senave.gov.py)



Roberto ROJAS GONZALEZ, Director, Asesoría Jurídica del Servicio Nacional de Calidad Sanidad Vegetal y de Semillas (SENAVE), Humaita No. 145 entre Nstra, Señora de Asunción e Independencia, Asunción
(tel.: 595 21 496072 fax: 595 21 496072 e-mail: roberto.rojas@senave.gov.py)

PAYS-BAS / NETHERLANDS / NIEDERLANDE / PAÍSES BAJOS



Marien VALSTAR, Sector Manager Seeds and Plant Propagation Material, Ministerie van Economische Zaken, Landbouw en Innovatie, P.O. Box 20401, NL-2500 EK Den Haag
(tel.: +31 70 379 8911 fax: +31 70 378 6153 e-mail: m.valstar@minInv.nl)



Krieno Adriaan FIKKERT, Secretary, Plant Variety Board (Raad voor Plantenrassen), Postbus 40, NL-2370 AA Roelofarendsveen
(tel.: +31 71 3326310 fax: +31 71 3326363 e-mail: k.fikkert@naktuinbouw.nl)



Groenewoud KEES JAN, Secretary to the Plant Variety Board, Postbus 40, NL-2370 AA Roelofarendsveen
(tel.: +31713326310 fax: +31713326363)



Vera OSTENDORF (Ms.), Jurist, Ministry of Agriculture, Nature and Food Quality, P.O. Box 20401, NL-2500 EK Den Haag
(tel.: +31 70 378 4180 fax: +31 70 378 6127 e-mail: v.i.ostendorf@minInv.nl)

POLOGNE / POLAND / POLEN / POLONIA



Edward S. GACEK, Director, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), PL-63-022 Slupia Wielka
(tel.: +48 61 285 2341 fax: +48 61 285 3558 e-mail: e.gacek@coboru.pl)



Marcin BEHNKE, Vice Director General, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), PL-63-022 Slupia Wielka
(tel.: +48 61 285 2341 fax: +48 61 285 3558 e-mail: m.behnke@coboru.pl)

RÉPUBLIQUE DE CORÉE / REPUBLIC OF KOREA / REPUBLIK KOREA / REPÚBLICA DE COREA



CHOI Keun-Jin, Director of Variety Testing Division, Korea Seed & Variety Service (KSVS), Ministry for Food, Agriculture, Forestry and Fisheries (MIFAFF), 39 Taejang-ro, Yeongtong-gu, Gyeonggi-do, Suwon-si 443-400
(tel.: +82 31 8008 0200 fax: 82 31 203 7431 e-mail: kjchoi1001@korea.kr)



Oksun KIM (Ms.), Plant Variety Protection Division, Korea Seed & Variety Service (KSVS) / MIFAFF, 328, Jungang-ro, Manan-gu, Anyang, 430-016 Gyeonggi-do
(tel.: +82 31 467 0191 fax: +82 31 467 0160 e-mail: oksunkim@korea.kr)



Min Jung KIM (Ms.), Patent Examiner, Korean Intellectual Property Office (KIPO), Government Complex Daejeon, Building 4, 189, Cheongsa-ro, Seo-gu, Daejeon Metropolitan City 302-701
(tel. +82 42 4815550 fax: +82 42 4723514 e-mail: koremily99@kipo.go.kr)

RÉPUBLIQUE DE MOLDOVA / REPUBLIC OF MOLDOVA / REPUBLIK MOLDAU / REPÚBLICA DE MOLDOVA



Mihail MACHIDON, President, State Commission for Crops Variety Testing and Registration (SCCVTR), Bd. Stefan cel Mare, 162, C.P. 1873, MD-2004 Chisinau
(tel.: +373 22 220300 fax: +373 2 211537 e-mail: mihail.machidon@yahoo.com)



Ala GUŞAN (Mrs.), Head, Inventions and Plant Varieties Department, State Agency on Intellectual Property (AGEPI), 24/1 Andrei Doga str., MD-2024 Chisinau
(tel.: +373 22 400582 fax: +373 22 440119 e-mail: office@agepi.md)

RÉPUBLIQUE DOMINICAINE / DOMINICAN REPUBLIC / DOMINIKANISCHE REPUBLIK /
REPÚBLICA DOMINICANA

Agnes CISHEK HERRERA (Sra.), Viceministra de Planificación Sectorial Agropecuaria,
Ministerio de Agricultura, Km. 6 1/2 de la Autopista Duarte, Urbanización Jardines del
Norte, Santo Domingo D.N.

(tel.: +1 809 547 388 e-mail: agnes.cishek@agricultura.gob.do)

Dora Luisa SÁNCHEZ BOROMINO (Sra.), Directora, Oficina de Tratados Comerciales
Agrícolas (OTCA), Ministerio de Agricultura, Km. 6 1/2 de la Autopista Duarte,
Urbanización Jardines del Norte, Santo Domingo D.N.

(tel.: +1 809 547 3888 fax: +1 809 227 3164 e-mail: dsanchez@otcasea.gob.do)



Ysset ROMAN (Sra.), Ministro Consejero, Misi3n Permanente, 63 Rue de Lausanne,
Ginebra, Suiza

(tel.: +41 22 715 3910 e-mail: mission.repdom@rep-dominicana.ch)

RÉPUBLIQUE TCHÈQUE / CZECH REPUBLIC / TSCHECHISCHE REPUBLIK /
REPÚBLICA CHECA



Daniel JUREČKA, Director, Plant Production Section, Central Institute for Supervising and
Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Hroznová 2, 656 06 Brno

(tel.: +420 543 548 210 fax: +420 543 217 649 e-mail: daniel.jurecka@ukzuz.cz)

ROUMANIE / ROMANIA / RUMĂNIEN / RUMANIA



Mihaela-Rodica CIORA (Mrs.), Head of Technical Department, State Institute for Variety
Testing and Registration (ISTIS), 61, Marasti, Sector 1, P.O. Box 32-35, 011464 Bucarest
(tel.: +40 213 184380 fax: +40 213 184408 e-mail: mihaela_ciora@yahoo.com)



Mirela Dana CINDEA (Mrs.), Expert, State Institute for Variety Testing and Registration
Romania, 61, Marasti, Sector 1, Bucarest

(tel.: 021 318 43 80 fax: 021 318 44 08 e-mail: istis@easynet.ro)



Teodor Dan ENESCU, Expert Soya, Potato and other Agronomical species, State Institute
for Variety Testing and Registration (ISTIS), 61, Marasti, sector 1, P.O. Box 32-35, 011464
Bucarest

(tel.: +40 21 318 43 80 fax: +40 21 318 44 08 e-mail: teonscu@yahoo.com)

ROYAUME-UNI / UNITED KINGDOM / VEREINIGTES KÖNIGREICH / REINO UNIDO



Andrew MITCHELL, Controller of Plant Variety Rights, The Food and Environment
Research Agency (FERA), Whitehouse Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
(tel.: +44 1223 342 384 fax: +44 1223 342 386 e-mail: andrew.mitchell@fera.gsi.gov.uk)

SUISSE / SWITZERLAND / SCHWEIZ / SUIZA



Eva TSCHARLAND (Frau), Juristin, Direktionsbereich Landwirtschaftliche Produktionsmittel, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern (tel.: +41 31 322 2594 fax: +41 31 323 2634 e-mail: eva.tscharland@blw.admin.ch)

TURQUIE / TURKEY / TÜRKEI / TURQUÍA



Kamil YILMAZ, Director, Variety Registration and Seed Certification Centre, Ministry of Agriculture and Rural Affairs, P.O. Box 30, 06172 Yenimahalle - Ankara (tel.: +90 312 315 4605 fax: +90 312 315 0901 e-mail: kyilmaz60@hotmail.com)

UNION EUROPÉENNE / EUROPEAN UNION / EUROPÄISCHE UNION / UNIÓN EUROPEA



Päivi MANNERKORPI (Ms.), Chef de secteur - Seed and Plant Propagating Material, Direction Générale Santé et Protection des Consommateurs, Commission européenne (DG SANCO), Rue Froissart 101, 2/180, 1040 Bruxelles, Belgium (tel.: +32 2 299 3724 fax: +32 2 296 9399 e-mail: paivi.mannerkorpi@ec.europa.eu)



Martin EKVAD, President, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, CS 10121, 49101 Angers Cedex 02 (tel.: +33 2 4125 6415 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: ekvad@cpvo.europa.eu)



Muriel LIGHTBOURNE (Mme), Head of Legal Affairs, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, Bd. Maréchal Foch, CS 10121, 49101 Angers Cedex (tel.: +33 2 41 256414 fax: +33 2 41 256410 e-mail: lightbourne@cpvo.europa.eu)



Isabelle CLEMENT-NISSOU (Mrs.), Policy Officer, Direction Générale Santé et Protection des Consommateurs, Commission européenne (DG SANCO), rue Froissart 101, 1040 Bruxelles (tel.: +32 229 87834 fax: +33 229 60951 e-mail: isabelle.clement-nissou@ec.europa.eu)

VIET NAM / VIET NAM / VIETNAM / VIET NAM



Nguyen Quoc MANH, Deputy Chief of PVP office, Plant Variety Protection Office of Viet Nam, No 2 Ngoc Ha Street, Ba Dinh Dist, (84) 48 Hanoi (tel.: +84 4 38435182 fax: +84 4 37344967 e-mail: quocmanh.pvp.vn@gmail.com)

II. ORGANISATIONS / ORGANIZATIONS / ORGANISATIONEN / ORGANIZACIONES

ASSOCIATION FOR PLANT BREEDING FOR THE BENEFIT OF SOCIETY



Susan H. BRAGDON (Ms.), Executive Director of APBREBES, Association for Plant Breeding for the Benefit of Society, 3130 SE Lambert Street, Portland , OR97202, États-Unis d'Amérique
(tel.: +1 503 772 9595 e-mail: bragdonsh@gmail.com)

COMMUNAUTÉ INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE PLANTES ORNEMENTALES ET FRUITIÈRES À REPRODUCTION ASEXUÉE (CIOPORA) / INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED ORNAMENTAL AND FRUIT PLANTS (CIOPORA) / INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIER- UND OBSTPFLANZEN (CIOPORA) / COMUNIDAD INTERNACIONAL DE OBTENTORES DE VARIETADES ORNAMENTALES Y FRUTALES DE REPRODUCCIÓN ASEXUADA (CIOPORA)



Edgar KRIEGER, Secretary General, CIOPORA - International Community of Breeders of Asexually Reproduced Ornamental and Fruit Plants (CIOPORA), Postfach 13 05 06, 20105 Hamburg , Germany
(tel.: +49 40 555 63702 fax: +49 40 555 63703 e-mail: edgar.krieger@ciopora.org)



Mr. Alain MEILLAND, Vice-President de CIOPORA & Président d' AOHE, Meilland International, Domaine Saint André, F-83340 LE CANET DES MAURES, France
(tel.: +33 494 500320 fax: +33 494 479829 e-mail: meilland.a@wanadoo.fr)

EUROPEAN COORDINATION VIA CAMPESINA (ECVC)



Carlos MATEOS, Technical Advisor, Rue de la Sablonnière 18, Bruxelles 1000, Belgique
(tel.: +32 2 217 3112 e-mail: cmateos@coag.org)

INTERNATIONAL SEED FEDERATION (ISF)



Marcel BRUINS, Secretary General, International Seed Federation (ISF), 7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon, Switzerland
(tel.: +41 22 365 4420 fax: +41 22 365 4421 e-mail: isf@worldseed.org)

Jean DONNENWIRTH, International Intellectual Property Manager, Pioneer Hi-Bred S.A.R.L., Chemin de l'Enseigne, 31840 Aussonne , France
(tel.: +33 5 6106 2084 fax: +33 5 6106 2091 e-mail: jean.donnenwirth@pioneer.com)



Michael ROTH, Intellectual Property Consultant, 4393 Westminster Place, E2NA, 63108
St. Louis, MO, United States of America
(tel.: +1 314 210 1832 e-mail: seed.law@gmail.com)

III. BUREAU / OFFICER / VORSITZ / OFICINA



Peter BUTTON, Chair

IV. BUREAU DE L'UPOV / OFFICE OF UPOV / BÜRO DER UPOV / OFICINA DE LA UPOV



Peter BUTTON, Vice Secretary-General



Yolanda HUERTA (Mrs.), Legal Counsel



Julia BORYS (Mrs.), Senior Technical Counsellor



Fuminori AIHARA, Counsellor



Ben RIVOIRE, Consultant



Leontino TAVEIRA, Consultant

[Fin du document /
End of document /
Ende des Dokuments /
Fin del documento]